



MARKTGEMEINDEAMT ENGELHARTSZELL

A-4090 ENGELHARTSZELL, POL. BEZ. SCHÄRDING, OÖ.

TELEFON.: 07717/8055

BANK: SPARKASSE ENGELHARTSZELL, KTO. 0100-070119

Zahl: 810-0-1986/Ha
Engelhartszell, 1986-06-27

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartszell vom 27. Juni 1986,
mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich
der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartszell
erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Engelhartszell (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

(1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Schilling 75,— - mindestens aber Schilling 12.000,—.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

(3) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² Schilling 3.000,— für je angefangene weitere 100 m² Schilling 60,—.

(4) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 01.08.1986 S 5,80

und

ab 01.01.1988 S 6,60

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell zugrunde zu legen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m²

ab 01.08.1986 S 29,—

und

ab 01.01.1988 S 33,—

- für angefangene weitere 100 m³
ab 01.08.1986 S 2,90
und
ab 01.01.1988 S 3,30
- b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2
ab 01.08.1986 S -,75
ab 01.01.1988 S -,85
- c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichtkei errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2
ab 01.08.1986 S -,35
und
ab 01.01.1988 S -,40
- (4) Für den von der Marktgemeinde Engelhartzell beigestellten Wasserzähler ist eine monatliche Zählergebühr
ab 01.08.1986 S 17,—
und
ab 01.01.1988 S 20,—
zu entrichten.

§ 4

FÄLLIGKEIT

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Marktgemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr wird in einem Jahresbetrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind.
- (4) Die Zählergebühr ist vierteljährlich fällig und jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. August 1986. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 27. November 1981 außer Kraft.



Der Bürgermeister:



Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am 14. Juli 1986
Abgenommen am 31. Juli 1986